94. Stehen dem Rechtsanwalte für die von ihm bei der Zustellung ale Urichriften verwendeten Rouzepte bon Schriftstuden Schreibgebübren ju?

Bgl. Bb. 26 Nr. 93.

Bereinigte Civilsenate. Beschluß v. 29. Inni 1891 i. G. ber Schmiebegenoffenschaft 2B. (Rl.) w. G. S. (Befl.) Rep. III. 25/91.

I. Landgericht Braunschweig. II. Oberlandesgericht bafelbft. E. b. R.G. Entich, in Civill. XXVIII.

Die oben bezeichnete, zwischen dem III. und dem VI. Civilsenates streitig gewordene Rechtsfrage ist von den vereinigten Civilsenaten verneint worden.

Grunbe:

"Bei der Zustellung von Schriftstücken kann als Urschrift das Konzept des Anwaltes oder eine vom Konzepte genommene, vom Answalte unterzeichnete Abschrift zur Verwendung kommen. Nach dem Verweisungsbeschlusse des III. Civilsenates ist allein die Frage zu entscheiden, ob der Anwalt für das bei der Zustellung als Urschrift verwendete Konzept Schreibgebühren fordern dars. Es hat daher von Erörterung und Entscheidung der Frage abgesehen werden müssen, ob dem Anwalte sür die aus dem Konzepte hergestellte und nach Unterzeichnung bei der Zustellung als Urschrift verwendete Abschrift Schreibzgebühren allgemein oder nur unter besonderen Voraussehungen zusstehen, oder ob ihm für die Herstellung einer solchen Urschrift Schreibzgebühren allgemein zu versagen sind.

Die zur Entscheibung berftellte Frage mar zu verneinen.

Dem jest einzigen Sate bes §. 76 ber Gebührenordnung für Rechtsanwalte:

"Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Borschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maß= gebend."

ging im Regierungsentwurfe der Absatz vorauf:

"Schreibgebühren stehen dem Anwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzuferstigenden Abschriften von Schriftsten, Urkunden, Urteilen oder Beschlüssen zu."

Da dieser Absatz nicht Gesetz geworden ist, so muß er bei Beantwortung der Frage unberücksichtigt bleiben; der nicht zum Gesetze erhobenen Bestimmung kann keine Nachwirkung zukommen. Ebensowenig ist die Frage aus §. 80 des Gerichtskoskengesetzes zu beantworten; denn nur für die Höhe der Schreibgebühren ist in §. 76 der Gebührenordnung auf §. 80 des Gerichtskoskengesetzes verwiesen. Es ist daher anzuerkennen, daß das Gesetz, während es unter Bestimmung der Höhe sessischen sollen, nicht unmittelbar ausspricht, für welche Schriftstüde ber Anwalt sich Schreibgebühren berechnen barf. Gleichwohl muß angenommen werben, daß die zur Entscheidung verstellte Frage durch das Gesetz selbst im verneinenden Sinne entschieden worden ist.

Unter Konzept in dem hier gemeinten Sinne ift basienige Schriftftud zu verstehen, burch welches die vom Anwalte zu verlautbarende Rechtsthätigkeit zunächst in die schriftliche Form gebracht wird, sei es daß der Anwalt das Schriftstuck selbst abfaßt oder einem Anderen biktirt. Daß dem Anwalte in dem vor der Reichsjuftizgesetzgebung im größten Teile Deutschlands geltenden wesentlich schriftlichen Civilprozekverfahren für ein solches Konzept eine Schreibgebühr nicht zustand, kann keinem Aweifel unterliegen; Schreibgebühren durfte der Anwalt vielmehr nur für "Rein- und Abschriften", mithin für bie mechanische Bervielfältigung eines Schriftstückes berechnen, und er berechnete sie als Verlag ober Auslage, weil er Rein- und Abschriften der Regel nach durch von ihm bezahlte Lohnschreiber herstellen ließ. Wenn nun diesem Rechtszustande gegenüber das Reichsgesetz von "Schreibgebühren" spricht, für die Berechnung einen Maßstab giebt, welcher unmittelbar auf die Arbeit der Lohnschreiber hinweist, und endlich diese Gebühr im fünften Abschnitte unter ben "Auslagen" bes Rechtsanwaltes aufführt, so ist anzunehnen, daß es in Anlehnung an ben bisherigen Rechtszustand auch nur eine Gebühr für die Bervielfältigung von Schriftstuden gewollt bat, und daß es nicht beabsichtigt hat, bem Rechtsanwalte auch schon für die Herstellung bes Ronzeptes eine Schreibgebühr zu gewähren. Allerbings findet jest auch eine Verwendung des Konzeptes im Prozefbetriebe felbst durch seine Benutung bei der Zustellung und der Terminsbestimmung statt; es fann aber nicht angenommen werden, daß eine solche Berwendung bas Ronzept zu einem für Andere beftimmten Schriftftuce macht, demfelben feine Bedeutung als eines vom Anwalte in feiner Berufsthatigfeit zu ben Sandatten entworfenen und zu benfelben gehörenden Schriftstudes nimmt. Wenn ferner noch barauf hingewiesen worben ift, daß die Reichsgesetzung die Bedeutung der "Schreibgebühr" als einer Gebühr für mechanische Bervielfältigung nicht festgehalten, vielmehr in &. 14 ber Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher Schreibgebuhren nicht nur fur Abschriften, sondern auch fur die Berftellung gewisser Schriftstücke zugestanden habe, so ift dies zwar richtig, jedoch für bie vorliegende Frage unerheblich, weil sich ein Schluß von dieser für Gerichtsvollzieher getroffenen Bestimmung auf die schriftliche Thätigsteit bes Anwaltes von selbst verbietet."